

1. Geltende Bedingungen bei Vertragsschluss

1.1 Die nachfolgenden **Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany** regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen den deutschen Gesellschaften der ARYZTA Gruppe bzw. eines mit ihr verbundenen deutschen Unternehmen und dem Auftragnehmer bei Bestellungen von Maschinen, Anlagen, Geräten, Ersatz- und Zubehöerteilen (im Folgenden zusammenfassend „Anlagen“ genannt) sowie allen Aufträgen über Werk- und Dienstleistungen wie Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (Bestellungen von Anlagen und Erbringung von Leistungen im Folgenden zusammenfassend auch „Leistungen“ genannt). Sie gelten vorrangig bzw. ergänzend neben den **Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ARYZTA Group Germany** (nachfolgend Aryzta). Auf Anfrage werden diese zugesandt.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Sollte Aryzta auf mitgeteilte anders lautende Bedingungen schweigen, so ist darin nie ein Anerkenntnis dieser Bedingungen zu sehen. Soweit anderslautende individuelle Vereinbarungen bestehen, gelten diese.

1.3 In Auftragsbestätigungen enthaltene Abweichungen von diesen Bedingungen sind eine Ablehnung des Auftrages von Aryzta. Mit Leistung an und Annahme durch Aryzta erkennt der Auftragnehmer ausdrücklich an, dass diese Bedingungen gelten.

2. Auftragsumfang

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Leistung des Auftragnehmers alle bis zum stabilen Dauerbetrieb oder der vollständigen Wiederherstellung einer Anlage erforderlich werdenden Arbeiten. Bei Bestellung einer Anlage verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Lieferung einer kompletten Anlage, die alle zum einwandfreien Betrieb - unter Einhaltung der garantierten Beschaffenheiten – notwendigen Teile umfasst, auch wenn diese nicht im Einzelnen in der Bestellung aufgeführt sind.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anlage in Abstimmung mit dem verantwortlichen Mitarbeiter von Aryzta auf dem vorgesehenen Standplatz aufzustellen, betriebsfertig anzuschließen und in Betrieb zu nehmen.

Die Ausführung des Auftrages beinhaltet die Bereitstellung sämtlicher benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Soweit Aryzta im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

3. Lieferbedingungen

3.1 Lieferung erfolgt frei Haus bzw. Aufstellungs- und Montageort. Abweichende Lieferbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Aryzta Bakeries Deutschland GmbH. Soweit DDP gemäß Incoterms vereinbart ist, erfolgt dies unter der Änderung, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung erst im Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Abnahme der Anlage auf Aryzta übergeht.

3.2 Die Lagerung der Anlagenkomponenten und sonstiger Gegenstände, die für die Auftragsdurchführung benötigt werden, erfolgt auf von Aryzta bestimmten Lagerplätzen auf Gefahr des Auftragnehmers. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung gedeckter oder geschlossener Lagerräume besteht nicht.

4. Selbstunterrichtung

4.1 Der Auftragnehmer hat die zur Ausführung seiner Leistung erforderlichen Informationen (insb. Arbeitsunterlagen, örtliche Verhältnisse, Eignung der verwendeten Materialien und Konstruktionen, Maße und Massen, Betriebsbedingungen), rechtzeitig einzuholen und zu kontrollieren sowie die von Aryzta gemachte Angaben eigenverantwortlich zu prüfen.

4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewicht und Abmessung der Lieferung der Anlagenteile auf die baulichen Gegebenheiten am Aufstellungsort, Montageort, Transportweg dorthin, Montageöffnungen und Aufzüge) abzustimmen.

5. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

5.1 Arbeiten, die im Werksbereich von Aryzta auszuführen sind, dürfen deren Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

5.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner von Aryzta rechtzeitig abzustimmen. Dieser ist während der Ausführung der Arbeiten weisungsbefugt. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Verantwortlichen von Aryzta zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

5.3 Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

5.4 Der Auftragnehmer hat den Aufstellungsort mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel des zuständigen

Montageleiters ist nur aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit Aryzta zulässig.

5.6 Der Auftragnehmer hat eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.

5.7 Befahren des Werksgeländes mit dem privaten PKW und Parken auf dem Werksgelände sind verboten. Firmenfahrzeuge dürfen das Werksgelände nur zum Be- und Entladen befahren. Unberechtigt auf dem Werksgelände parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

6. Inbetriebnahme

6.1 Die Inbetriebnahme erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner von Aryzta. Es wird ein gemeinsames Inbetriebnahmeprotokoll erstellt. Die Genehmigung enthebt den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die einwandfreie Funktion der Anlage sowie der Beachtung der geltenden Vorschriften.

6.2 Soweit nicht gesondert geregelt, stellt der Auftragnehmer qualifiziertes technisches Personal am Aufstellungsort der Anlage zur Verfügung, um die technische Einweisung und die Einweisung des Personals von Aryzta vorzunehmen.

6.3 Die Schulung des Betriebs- und Wartungspersonals hat vor der Abnahme und in deutscher Sprache zu erfolgen.

6.4 Mit der Inbetriebnahme und Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf Aryzta über.

7. Abnahme

7.1 Nach erfolgreicher Inbetriebnahme – spätestens 3 Monate nach Beginn des Probebetriebes – wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt, mit dessen Unterzeichnung die Anlage/ Leistung als abgenommen gilt. Abweichende zeitliche Vorgehensweisen sind nach Absprache mit Aryzta möglich. Erfolgt die technische Einweisung durch Personal des Auftragnehmers, so tritt die Wirkung der Abnahme erst mit Abschluss der Einweisung ein.

7.2 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Anlage/ Leistung nicht vertragsgemäß erbracht ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des

Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7.3 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Anlage/ Leistung sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten.

7.4 Mängel, welche die Produktion behindern bzw. Gefahren verursachen können, müssen innerhalb von 24 Stunden beseitigt werden. Sonstige Mängel sind innerhalb von 4 Wochen nach der Abnahme zu beheben.

8. Hygiene, Umweltschutz und Arbeitssicherheit

8.1 Bei der Durchführung der Arbeiten sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich Sicherheitsvorschriften der Fachverbände und Berufsgenossenschaften, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffend, einzuhalten.

8.2 Der Auftragnehmer akzeptiert die **Technischen Bedingungen für Ausstattung und Montage von Anlagen und Maschinen von Aryzta**. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diese den von ihm eingesetzten Arbeitskräften bekannt gemacht werden und sie sich gemäß dieser Bestimmungen sowie umweltschutzgerecht, sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

8.3 Der Auftragnehmer stellt Aryzta und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der technischen Leitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen Aryzta oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu beachtenden im ersten und zweiten Absatz benannten Vorschriften entstehen.

8.4 Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind Aryzta und sonst zuständige Stellen unverzüglich zu verständigen.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die in Nummer 8.1 und 8.2 dieser **Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany**

genannten Vorschriften ist Aryzta zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

a. Anweisung an Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen den Verstoß sofort abzustellen unter Aufzeigen der hierzu erforderlichen Handlungsmodalitäten. Der Verantwortliche von Aryzta hat das Recht gegen die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Hausverbot zu erteilen.

b. Bei leichten und mittleren Verstößen ohne Verursachung von akuter Gefahr: Abmahnung durch den Verantwortlichen von Aryzta gegenüber der durch den Auftragnehmer benannten verantwortlichen Person.

c. Bei schweren Verstößen zusätzlich: Sperrung der Arbeiten/ Baustelle bis der Verstoß abgestellt ist bzw. etwaige Folgen des Verstoßes beseitigt sind. Danach wird der Verantwortliche von Aryzta die Fortsetzung der Arbeiten auf Antrag des Auftragnehmers wieder freigeben. Eine hieraus resultierende Verspätung bei der Fertigstellung der Leistung hat der Auftragnehmer zu vertreten.

d. Sollten sich gleichartige Verstöße trotz Abmahnung bzw. Stilllegung der Arbeiten wiederholen: Zahlung einer Vertragsstrafe von 1% pro Wiederholung bis zu insgesamt 5% des Gesamtvertragswertes bei sofortiger Fälligkeit.

e. Bei wiederholtem gleichartigen Verstoß trotz Festsetzung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer d.: Außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, Aryzta alle aus der Vertragsbeendigung resultierenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu ersetzen.

10. Säuberung des Aufstellungs- und Montageortes

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Fremdkörper in die Produkte von Aryzta gelangen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist dieser von sämtlichen Fremdkörpern insbesondere Spänen, Schrauben, Nägel, Kabelreste etc. gründlich zu reinigen.

10.2 Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung von Aryzta zur Säuberung der Montagefläche nicht nach, so kann Aryzta nach Ablauf einer angemessenen Frist ein anderes Unternehmen mit der Reinigung der Montagefläche beauftragen. Entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

11. Preise und Zahlungen

11.1 Angebote sind kostenlos zu erstellen. Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und stellen die Vergütung für alle zur Herstellung des bestellten Werks erforderlichen Leistungen dar. Der vereinbarte

Preis schließt alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung der Lieferungs- und Leistungspflicht am vereinbarten Standplatz zu bewirken hat, einschließlich Transport, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme, Versicherung, Baustellenabsicherung, Abfallentsorgung, die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals, Lieferung der Dokumentationen und aller Nebenkosten.

11.2 Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Sicherheit in Höhe von 5% des Gesamtvertragswertes auf die Dauer der Gewährleistung, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, einzubehalten. Dieser Gewährleistungseinbehalt kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgelöst werden.

11.3 Anzahlungen und Abschlagszahlungen erfolgen nur nach Rechnungslegung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Auftraggeber behält sich das Recht auf Sicherheitseinbehalt vor. Dieser kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgelöst werden. (Muster Anzahlungsbürgschaft)

11.4 Nachträge und Änderungen zum Auftrag sind vor Ausführung schriftlich genehmigen zu lassen, andernfalls begründen sie keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.

11.5 Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Aryzta und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Vergütungssätze sowie aller eventuellen Nebenkosten ausgeführt werden. Fehlt die schriftliche Vereinbarung so ist Aryzta berechtigt, die Bezahlung abzulehnen oder die Höhe der Vergütungssätze und Nebenkosten neu festzusetzen. Stundennachweise sind im Anschluss an die Arbeiten dem Verantwortlichen von Aryzta zur Abzeichnung vorzulegen.

12. Schutzrechte

12.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Anlagen und die vertragsgemäße Nutzung der Anlagen gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Anlagen oder deren Nutzung dazu führen, dass fremde Schutzrechte verletzt werden, hat er Aryzta zu unterrichten.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Aryzta vor eventuellen Ansprüchen Dritter aus Patent- und Lizenzrechten in vollen Umfang freizustellen und Aryzta alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Nachteile und Aufwendungen zu ersetzen.

13. Garantie

13.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Anlage/ Leistung für den von Aryzta vorgegebenen Verwendungszweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist; die in den **kaufmännischen Einkaufsbedingungen für Maschinen**

und Anlagen der ARYZTA Group Germany sowie den **Technischen Bedingungen für Ausstattung und Montage von Anlagen und Maschinen von Aryzta** genannten und sonstigen schriftlich geforderten Leistungsmerkmale aufweist sowie alle für die Anlage geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen (Gesetze, Normen und Verordnungen) eingehalten werden. Dabei ist der im Zeitpunkt der Abnahme jeweils neueste Stand von Wissenschaft und Technik maßgeblich.

13.2 Im Zeitpunkt der Abnahme müssen für jeden Auftrag folgende Abnahmekriterien erfüllt werden: 98% Verfügbarkeit bei der vereinbarten Produktionsleistung und Produktqualität über einen Zeitraum von 8 Stunden. Während der Abnahme darf kein Eingreifen des Auftragnehmers erfolgen.

13.3 Der Auftragnehmer garantiert störungsfreien und funktionsgerechten Lauf der Anlage, wobei als Maßstab die, durch den Auftrag zugesagten Leistungen zugrunde gelegt werden. Die Abnahme der Anlage erfolgt unter Produktionsbedingungen am Aufstellungsort im Werk. Die Funktionsgarantie gilt im gleichen Maße auch für die von dem Auftragnehmer eingebauten Fremdfabrikate.

13.4 Die Garantie und die Haltbarkeitsgarantie für alle Anlagen und Leistungen sowie beigegebenen oder wegen Mängel nachträglich gelieferten Ersatzstücke beträgt, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, 24 Monate gerechnet von der Abnahme.

13.5 Bei verknüpften Anlagen, die aus mehreren Einzelkomponenten von verschiedenen Lieferanten bestehen, hat jeder Lieferant in Absprache mit einem vorher als Gesamtprojektleiter benannten Lieferanten seine Schnittstellen zu definieren und ihre einwandfreie Funktion mit vor- bzw. nachgelagerten Anlagenteilen zu gewährleisten.

14. Vertragsstrafe

14.1 Bei Nichterreichen der in der Bestellung von Aryzta festgehaltenen Leistungsmerkmale bzw. nicht reibungslos - gemäß den unter Punkt 13. benannten Abnahmekriterien - funktionierender Anlage wird eine Nachfrist von 4 Wochen gewährt. Sollte die Anlage nach dieser Frist die garantierte Leistung nicht erreichen, so hat der Auftragnehmer – unbeschadet des Rücktrittsrechts und weitergehender Schadenersatzansprüche von Aryzta - eine Vertragsstrafe zu zahlen. Pro Prozent der Leistungsverminderung wird 0,2%, jedoch höchstens 5% des Netto-Auftragswertes der Anlage in Abzug gebracht.

14.2 Kommt der Auftragnehmer mit der gehörigen Erfüllung/ Fertigstellung seiner Leistung in Verzug, ohne dass eine Vertragsstrafe nach Punkt 14.1 verwirkt wird, so hat er eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2% pro Tag

der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5% des Netto-Auftragswertes zu zahlen.

14.3 Aryzta ist berechtigt die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

14.4 Der Auftragnehmer trägt sämtliche mit einer Terminüberschreitung verbundene Kosten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.

14.5 Aryzta ist berechtigt, die Vertragsstrafe bei Zahlung von dem Zahlungsbetrag abzuziehen.

15. Mängelhaftung

15.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Leistungen mangelfrei erbracht sind, insbesondere Anlagen die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen. Die Leistung ist unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden gesetzlichen Regelungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den **Technischen Bedingungen für Ausstattung und Montage von Anlagen und Maschinen von Aryzta** zu erbringen.

15.2 Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Aryzta die gesetzlichen Rechte zu. Aryzta steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung - Nachbesserung oder Ersatzlieferung - zu. Aryzta ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Angemessenheit bemisst sich dabei auch nach den betrieblichen Belangen. Die Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

15.3 Beanstandungen durch Behörden müssen während der Gewährleistung kostenlos vom Auftragnehmer behoben werden.

15.4 Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann Aryzta die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Aryzta wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird Aryzta die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung bleiben unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von Aryzta oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

15.5 Soweit Aryzta kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß

erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

16. Haftung für Ersatzteile

16.1 Der Auftragnehmer garantiert die reibungslose Belieferung mit allen nötigen Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen und die kostenlose Belieferung mit Zeichnungsrevisionen und Updates mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme.

16.2 Die Lieferung hat unverzüglich nach Anforderung zu erfolgen. Wird die Anlieferung schuldhaft durch den Auftragnehmer verzögert, verpflichtet sich dieser für die Ausfallkosten aufzukommen, die in diesem Zeitraum entstehen.

16.3 Für Ersatzteile, die der Auftragnehmer nicht unverzüglich liefern kann, hat er kostenlos unverzüglich Teilezeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen alle zur Herstellung notwendigen Angaben zu entnehmen sind.

16.4 Für Ersatzteile, die der Auftragnehmer nicht selbst anfertigt, sondern von Vorlieferanten bezieht (Zukaufteile), sind die Bezugsquellen unter Angabe der Lieferantenanschrift und Artikelnummern aufzuführen.

17. Haftung und Versicherung

17.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Haftung Aryzta und deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber Aryzta nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme (5 Mio. € für Personen- und Sachschäden; 5 Mio. € für Vermögensschäden) abzuschließen und über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrecht zu erhalten. Der Deckungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

17.3 Ansprüche für Schäden, die der Auftragnehmer erleidet, oder für Schäden, die an vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

17.4 Es besteht kein Versicherungsschutz von Aryzta für Schäden an vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer ist gehalten, eine entsprechende Transport-, Montage- und Inbetriebnahmeversicherung („Projektdeckungsversicherung“) selbst abzuschließen.

18. Verjährungsfrist

18.1 Ansprüche und Rechte von Aryzta wegen Mängeln der Anlage/Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in fünf Jahren bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und im Übrigen in drei Jahren. Sie beginnt mit der Endabnahme.

18.2 Abweichend hiervon beginnt die Verjährungsfrist für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau und Inbetriebnahme und endet spätestens 3 Jahre nach Leistung an Aryzta. Für im Rahmen einer Mangelbeseitigung erfolgte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen. Der Lauf der Verjährung für die nicht betroffenen Leistungen/Anlagenteile bleibt hiervon unberührt.

18.3 Für alle Anlagenteile, die wegen der durch Mängelbeseitigungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen verursachten Betriebsunterbrechung nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Unterbrechung gehemmt.

18.4 Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

19. Geheimhaltung

19.1 Alle durch Aryzta zugänglich gemachten oder vom Auftragnehmer über Aryzta in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend "vertrauliche Informationen") sind vom Auftragnehmer Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an Aryzta verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der

Auftragnehmer nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

19.2 Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Datenträger) bleiben Eigentum von Aryzta. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Aryzta zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden und unaufgefordert an Aryzta zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

20. Übertragung vertraglicher Verpflichtungen auf Dritte, Rechtliche Stellung von Zulieferanten

20.1 Ohne schriftliche Zustimmung von Aryzta darf der Auftragnehmer die Erfüllung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf andere Unternehmer übertragen. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

20.2 Zulieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 278 BGB. Sie sind auf Verlangen namhaft zu machen.

21. Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

21.1 Der Lieferer von Dienst- oder Werkleistungen sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

21.2 Der Lieferer ist verpflichtet, auf Anforderung des Bestellers einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferer und ggf. seine Subunternehmer vorzulegen.

21.3 Für den Fall einer diesbezüglichen Inanspruchnahme von Aryzta durch Dritte (§ 13 MiLoG, § 14 AEntG) wird der Lieferer den Besteller von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

21.4 Bei einem Verstoß des Lieferers gegen eine der oben genannten Pflichten, hat der Besteller das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder seine Leistungen zurückzubehalten.

22. Sonstige Bestimmungen


22.1 Sämtliche Verträge zwischen Aryzta und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht nach dem UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

22.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Standort von Aryzta, der in Bestellungen, Lieferaufforderungen oder Lieferscheinen als Ort der Leistungserbringung genannt ist.

22.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist nach Wahl von Aryzta deren Sitz, Leipzig oder Frankfurt am Main. Aryzta kann den Auftragnehmer aber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

22.4 Sind Erklärungen nach diesen Bedingungen schriftlich abzugeben, genügt hierzu eine Übermittlung per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail).

22.5 Soweit eine oder mehrere Bedingungen ganu oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

 <p>Group GERMANY</p>	<p>Mitgeltende Unterlage</p> <p>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany</p>	<p>MUA/7.70108 Ausgabe: 12.07.18 Rev.: 0 Seite 7 von 11</p>
--	--	---

Muster Anzahlungsbürgschaft

Zwischen der

Aryzta, genaue Firmenbezeichnung nebst Anschrift, vertreten durch den/die Geschäftsführer,

– im Folgenden: Aryzta genannt -

und der Firma, genaue Firmenbezeichnung nebst Anschrift, vertreten durch den/die Geschäftsführer

– im Folgenden: Auftragnehmer genannt -

ist ein Vertrag über (Bezeichnung Vertragsgegenstand; Auftragsnummer)
zustande gekommen. Der Gesamtauftragswert (inkl. MwSt) beträgt _____ EUR.

Der Auftragnehmer hat vereinbarungsgemäß zur Sicherung sämtlicher Ansprüche eine Anzahlungsbürgschaft einer in Deutschland als Steuerbürgin zugelassenen Bank in Höhe von 30 % des Gesamtauftragswertes beizubringen.

Wir, die

(Name)

(Straße, Nr.)

(PLZ, Ort)

verbürgen uns hierdurch selbstschuldnerisch gegenüber dem Aryzta zur Sicherung einer eventuell entstehenden Rückzahlungsverpflichtung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem obigen Vertrag einschließlich seiner Nachträge unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 (sofern nicht die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist) und § 771 BGB bis zum Betrag von

€

(in Worten: EURO)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können und verpflichten uns, auf erstes Anfordern unverzüglich zu zahlen. Die Bürgschaft ist für die Dauer der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung einer Sicherheit durch uns - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht kündbar.


Die Bürgschaft tritt in Kraft, wenn der von Aryzta überwiesene Betrag dem Auftragnehmer gutgeschrieben worden ist. Die Bürgschaft erlischt, sobald die Montage bzw. sonstige Leistungen erfolgt sind. Nach Ablauf unserer Bürgschaftsverpflichtung ist diese Urkunde auf Anforderung an uns zurückzusenden.

Das Recht zur Hinterlegung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort für alle aus dieser Urkunde entstehenden Verpflichtungen ist _____ [Standort Aryzta / Leistungsort]. Es gilt deutsches Recht.

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift des Kreditinstitutes)

 <p>ARYZTA Passion for good food Group GERMANY</p>	<p>Mitgeltende Unterlage</p> <p>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany</p>	<p>MUA/7.70108 Ausgabe: 12.07.18 Rev.: 0 Seite 8 von 11</p>
--	--	---

Muster Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Aryzta genaue Firmenbezeichnung nebst Anschrift, vertreten durch den/die Geschäftsführer

– im Folgenden: **Aryzta** genannt -

und der Firma ; vertreten durch:

– im Folgenden: **Auftragnehmer** genannt -

Aryzta hat bzw. beabsichtigt den Auftragnehmer, mit dem

Projekt ;
Auftragsnummer

und allen hiermit in Zusammenhang stehenden Handlungen (nachfolgend „**ZWECK**“) beauftrag t/ zu beauftragen.

Im Rahmen dessen werden ihm in schriftlicher oder mündlicher Form vertrauliche Informationen, insbesondere kommerzielle, finanzielle und/oder technische Informationen – zum Beispiel Kenntnis über Betriebs- und Fertigungsanlagen, geplante Vorhaben, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, Erkenntnisse über interne Betriebsabläufe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Daten, Rezepturen, Produkte - nachfolgend **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** genannt – zugänglich gemacht. Informationen müssen nicht als vertraulich gekennzeichnet oder identifiziert werden, um unter diese Vereinbarung zu fallen.

Damit ein Missbrauch mit den erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausgeschlossen wird, und Aryzta keine Nachteile erwachsen, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber Aryzta wie folgt:

1. Alle Informationen werden durch Aryzta ausschliesslich im Hinblick auf den ZWECK offengelegt.
2. Der Begriff „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ versteht sich unter Ausschluss von Informationen, welche (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden, ohne dass der Auftragnehmer dafür verantwortlich wäre;
(ii) der Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch Aryzta bekannt waren;
(iii) der Auftragnehmer von einer dritten, zur Offenlegung befugten Partei empfangen hat; oder
(iv) nachweislich ohne Benutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entwickelt wurden.
3. Der Auftragnehmer darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN offenlegen, soweit er (i) durch schriftliche Zustimmung von Aryzta zur Offenlegung berechtigt ist oder (ii) durch zwingendes Recht oder eine gerichtliche Anordnung dazu verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer Aryzta schriftlich über die erforderliche Offenlegung informiert, die Offenlegung auf das erforderliche Minimum beschränkt und bei Offenlegung über die Vertraulichkeit der Informationen sowie über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung informiert.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN streng geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht offenzulegen oder zugänglich zu machen, mit Ausnahme von (i) Mitarbeitern des Unternehmens oder der verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 AktG ; (ii) Subunternehmern oder (iii) Dienstleistern, die mit Aryzta zusammenarbeiten und diese Informationen zur Erbringung ihrer Arbeiten benötigen, soweit diese selbst entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterstehen und die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zur Erreichung des ZWECKS tatsächlich benötigen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten zu Lasten von Aryzta ist diese umgehend zu informieren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschliesslich für den ZWECK zu verwenden und eine anderweitige Verwendung oder Nutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu anderen Zwecken zu unterlassen. Der Auftragnehmer anerkennt, dass Aryzta sämtliche Rechte an den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zukommen und dass durch die Bekanntgabe an den Auftragnehmer diesem keinerlei Rechte an den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN eingeräumt werden.
6. Die obengenannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bleiben für eine Dauer von 5 Jahren ab Offenlegung der jeweiligen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN in Kraft. Der Auftragnehmer wird auf erste Aufforderung hin die



Group GERMANY

Mitgeltende Unterlage

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ARYZTA Group Germany

MUA/7.70108
Ausgabe: 12.07.18
Rev.: 0
Seite 9 von 11

VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, inklusive sämtlicher Kopien, entweder an Aryzta zurückgeben oder diese vernichten bzw. die Nutzung einstellen.

7. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung zahlt der Auftragnehmer - unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche von Aryzta - eine von Aryzta nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfende Vertragsstrafe, höchstens jedoch in Höhe von 50.000,00. Soweit gesetzlich gefordert, ist eine etwa gezahlte Vertragsstrafe auf einen Schadenersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien gegengezeichnet werden.
9. Diese Vereinbarung untersteht deutschem Recht. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Aryzta in Druckbuchstaben

Unterschrift Auftragnehmer in Druckbuchstaben

Unterschrift Aryzta

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Aryzta in Druckbuchstaben

Unterschrift Auftragnehmer in Druckbuchstaben

Unterschrift Aryzta

Unterschrift Auftragnehmer

Muster Bürgschaft für Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft)

Die Firma _____

– nachfolgend "Auftraggeber" genannt –

und

die Firma _____

mit dem Sitz in _____

– nachfolgend "Auftragnehmer" genannt –

haben am _____

über _____ (Art der Arbeiten)

für das Bauvorhaben _____

einen Vertrag geschlossen.

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für

die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche

einschließlich folgender evtl. Ansprüche des Auftraggebers wegen

- Rückforderung aus Überzahlungen
- Regressansprüchen wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge
- Regressansprüchen wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz auf Mindestlohn sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer
- Regressansprüchen wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge dem Auftraggeber

eine Bürgschaft i.H.v. 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu stellen.

(alternativ:

Der ursprüngliche Vertragsumfang wird u.U. durch geänderte und/oder zusätzliche Leistungen abgeändert und/oder erweitert; unsere nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese, mit der Schlussrechnung abgerechneten geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen.)

(alternativ:

Gem. Ziff. _____ des uns vorliegenden Bauvertrages hat der Auftragnehmer im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche Sicherheit zu leisten i.H.v. 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme für die Sicherstellung der dort genauer bezeichneten Ansprüche inklusive Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers, Ansprüchen des Auftraggebers auf Erstattung von Überzahlungen und Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen des Auftraggebers. Diese Sicherheit kann durch eine Bürgschaft gestellt werden.)

Dies vorausgeschickt übernehmen wir

_____ (Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer (für die Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer gem. Ziff. _____ des Bauvertrages obliegender Verpflichtungen) die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von _____

EUR _____ (in Worten: _____ EUR)

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung – es sei denn, der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt – und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich.

Die Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers ihre Gültigkeit.

Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche – unter Berücksichtigung evtl. Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände – zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Aus dieser Bürgschaftserklärung können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Wir erklären, dass Ansprüche aus dieser Bürgschaft – begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB – nicht vor den sie sichernden Hauptansprüchen verjähren.

(alternativ:

Wegen aller auf Zahlung gerichteter Mängelansprüche des Auftraggebers werden wir die Einrede der Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres erheben, in dem gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB die Verjährung der gegen den Auftragnehmer selbst gerichteten Mängelansprüche eintritt. Im Gegenzug haften wir für Ansprüche aus Mängeln nur, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel(symptome) bis zum Eintritt der in diesem Verhältnis geltenden Verjährungsfrist (§ 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB) schriftlich angezeigt hat.)

Streitigkeiten aus der übernommenen Bürgschaft werden vor ordentlichen Gerichten nach deutschem Recht in deutscher Sprache unter Ausschluss des UN-Kaufrechts verhandelt. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

(Ort und Datum) (Unterschrift und Stempel des Bürgen)